

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

**Verlängerung der Satzung über eine
Veränderungssperre für den Planungsbereich des
Bebauungsplanes
"Saalburgweg", Idstein (Kernstadt)**

§ 1

Die Geltungsdauer, der für die Sicherung der Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Saalburgweg“ erlassenen Satzung über eine Veränderungssperre (Satzungs-Nr. 641), bekannt gemacht am 5. März 2018 in der Idsteiner Zeitung, wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre gilt für folgende Grundstücke:

Gemarkung Idstein, Saalburgweg 4, 6, 10, 12, 14 und 16, Flur 23, Flurstücke 19/4, 20/1, 23/8, 24/4, 24/3 und 24/1, ergänzt mit den Grundstücken Steinkaut 1, 3, 5 und 7, Flur 23, Flurstück 25 sowie den rückwärtigen Grundstücksbereichen der Grundstücke Escher Straße 3, 5, 7 und 9, Flur 23, Flurstücke 18, 19/3, 21/1, 23/6.

Ein Lageplan mit dem genauen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt und ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Planungsbereich des Bebauungsplanes „Saalburgweg“, Idstein (Kernstadt) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Außerkraftsetzung

Die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Planungsbereich des Bebauungsplanes „Saalburgweg“, Idstein (Kernstadt) tritt außer Kraft, sobald für den in § 1 genannten Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab Bekanntmachung der Verlängerung.

Falls besondere Umstände es erfordern, kann die Geltungsdauer nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

641.1

Hinweise:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder die erste Zurückstellung eines Baugesuchs hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Idstein beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet gemäß § 18 Abs. 2 BauGB das Regierungspräsidium Darmstadt. Gemäß § 18 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch – mit Ausnahme der Fälle der § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 BauGB -, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Idstein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

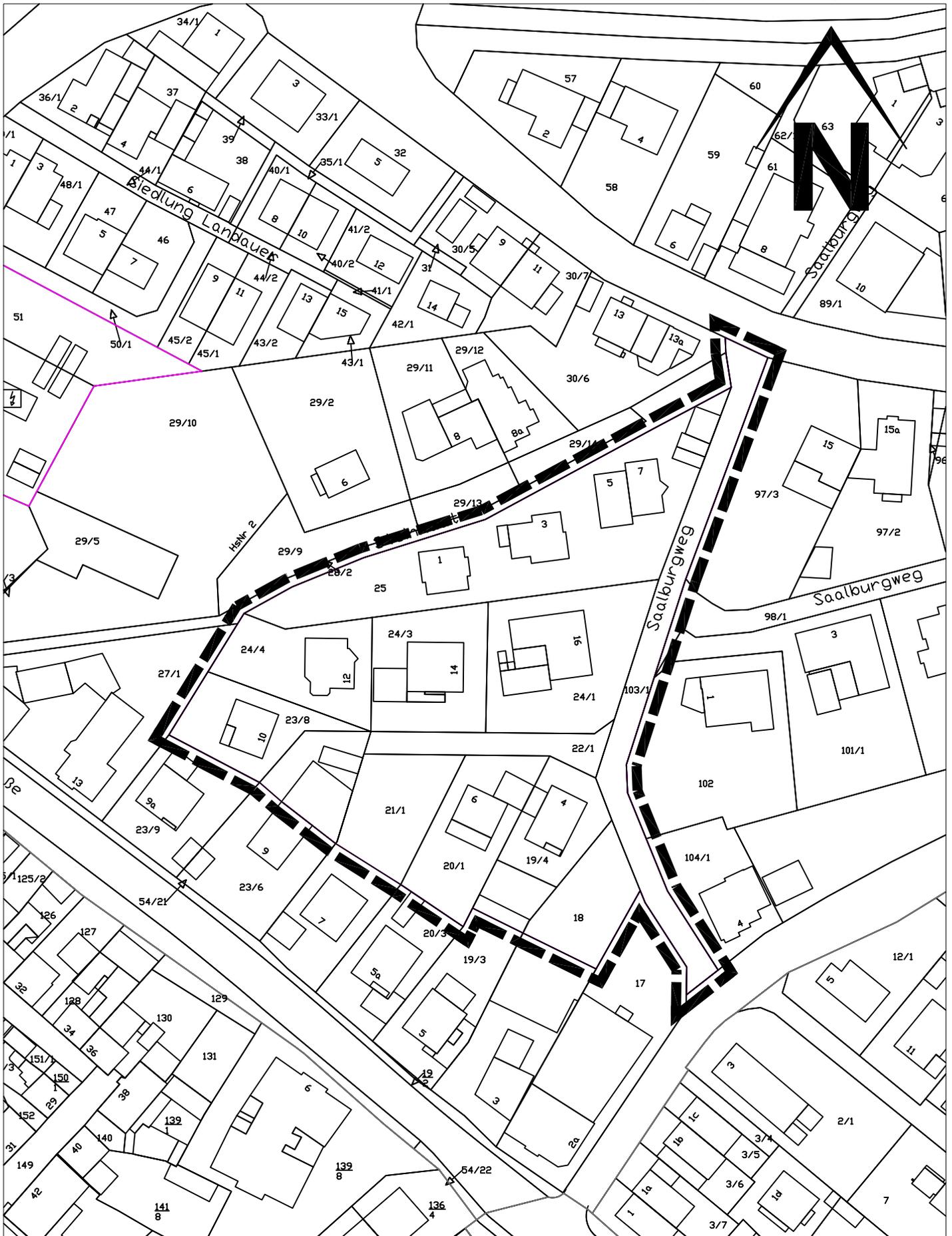
Eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe gemäß § 25 Abs. 1 HGO und über die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 58 HGO ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadt Idstein geltend gemacht worden ist (§ 5 Abs. 4 HGO).

Idstein, den 13. Dezember 2019

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

Christian Herfurth (L. S.)
Bürgermeister



Geltungsbereich

